



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2025  
COM(2025) 800 final

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2026  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des  
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

DE

DE

# MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

## Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027

### 1. EINLEITUNG

Mit dieser Mitteilung wird der Haushaltsbehörde das Ergebnis der technischen Anpassung im Vorfeld des Haushaltsverfahrens für das Haushaltsjahr 2026 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027<sup>1</sup> (im Folgenden „MFR-Verordnung“) vorgelegt. Mithilfe der technischen Anpassung werden gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung im Besonderen die Ausgabenobergrenzen zu jeweiligen Preisen auf der Grundlage eines festen Deflators von 2 % festgesetzt.

Basierend auf den jüngsten Wirtschaftsprognosen<sup>2</sup> umfasst die Mitteilung außerdem die Berechnung des Spielraums innerhalb der Eigenmittelobergrenze, die in Anwendung des zum Zeitpunkt der Annahme dieser Mitteilung geltenden Beschlusses des Rates über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union festgelegt wurde.

Darüber hinaus gibt die Mitteilung Aufschluss über die Beträge, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c, der Anpassung der Obergrenze nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b sowie der programmspezifischen Anpassungen nach Artikel 5 der MFR-Verordnung zur Verfügung stehen. Nach der Annahme der Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024<sup>3</sup> umfasst die Mitteilung auch die Berechnung des für das EURI-Instrument für das Jahr 2026 verfügbaren Betrags gemäß Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a der MFR-Verordnung sowie der Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 aus verfallenen Beträgen der Solidaritäts- und Soforthilfereserve (Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve) im Jahr 2026 für das Flexibilitätsinstrument bereitzustellen sind.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der MFR-Verordnung nimmt die Kommission die technische Anpassung des Finanzrahmens vor und teilt der Haushaltsbehörde jedes Jahr vor dem Haushaltsverfahren für das Haushaltsjahr n+1 die Ergebnisse mit.

Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung und unbeschadet der Artikel 6 und 7 dieser Verordnung werden keine weiteren technischen Anpassungen in Bezug auf das betreffende Haushaltsjahr vorgenommen, weder im Laufe des Haushaltsjahres noch als nachträgliche Berichtigung im Laufe der folgenden Haushaltjahre.

<sup>1</sup> Zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024, [ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, S. 1.](#)

<sup>2</sup> Europäische Kommission, European Economic Forecast, Frühjahr 2025: [European Economic Forecast Frühjahr 2025](#); [https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/european-economic-forecast-spring-2025\\_en](https://economy-finance.ec.europa.eu/publications/european-economic-forecast-spring-2025_en).

<sup>3</sup> ABl. L, 2024/765, 29.2.2024.

## 2. BEDINGUNGEN DER ANPASSUNG DER TABELLE DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (ANHANG – TABELLEN 1 UND 2)

Tabelle 1 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU zu Preisen von 2018 nach der Anpassung gemäß Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 11 der MFR-Verordnung.

Tabelle 2 im Anhang zeigt den Mehrjährigen Finanzrahmen der EU nach Anpassung zu jeweiligen Preisen.

Der Finanzrahmen, ausgedrückt als Prozentsatz des Bruttonationaleinkommens (BNE) der Union, wird anhand der jüngsten Wirtschaftsprognosen aktualisiert. Auf dieser Grundlage wird das BNE der Union für 2026 auf 19 258 599 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt.

### 2.1. Wichtigste Auswirkungen der technischen Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2026

Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Verpflichtungen (MfV) für das Haushaltsjahr 2026 liegt bei 182 866 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 0,95 % des BNE entspricht. Die Gesamtobergrenze des MFR in Bezug auf die Mittel für Zahlungen (MfZ) liegt bei 201 170 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen, was 1,04 % des BNE entspricht.

Am 1. Juni 2021 trat der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem (Eigenmittelbeschluss 2020)<sup>4</sup> in Kraft. Dieser gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2021. Die Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen wird auf 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten festgesetzt. Dieser Wert beinhaltet eine vorübergehende Anhebung um 0,60 Prozentpunkte, die ausschließlich zur Deckung sämtlicher Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union dient<sup>5</sup>.

Der daraus resultierende Spielraum zwischen der im MFR festgelegten Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen beläuft sich für das Haushaltsjahr 2026 auf 184 002 Mio. EUR bzw. 0,96 % des BNE<sup>6</sup>.

Die nachstehende Tabelle enthält Informationen über den Spielraum (in Prozent des BNE) zwischen der MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen für den Zeitraum 2021-2027.

In % des BNE der EU	2021	2022	2023	2024	2025 <sup>7</sup>	2026	2027	2021-2027
---------------------	------	------	------	------	-------------------	------	------	-----------

<sup>4</sup> ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise, ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 23.

<sup>6</sup> Der genaue Spielraum aufgrund der vorübergehenden Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,60 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten wird von den für 2026 bewilligten Ausgaben im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union und den entsprechenden Eigenmitteln zu deren Finanzierung abhängen.

<sup>7</sup> Nach Artikel 4 Absatz 4 der MFR-Verordnung werden die MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen und die Spielräume für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 nach der technischen Anpassung für 2021, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.12.2020 mitgeteilt wurde (COM(2020) 848 final), für 2022, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2021 mitgeteilt wurde (COM(2021) 365 final), für 2023, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 7.6.2022 mitgeteilt wurde (COM(2022) 266 final), für 2024, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 29.2.2024 mitgeteilt wurde (COM(2024) 110 final), und für 2025, die dem Europäischen Parlament und dem Rat am 18.6.2024 mitgeteilt wurde (COM(2024) 120 final), nicht weiter angepasst.

MFR-Obergrenze für Mittel für Zahlungen	1,18 %	1,12 %	0,99 %	0,81 %	0,95 %	1,04 %	0,98 %	1,01 %
Spielraum bis zur Eigenmittelobergrenze von 2,00 % des BNE in Anwendung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates	0,02 %	0,88 %	1,01 %	1,19 %	1,05 %	0,96 %	1,02 %	0,99 % <sup>8</sup>

## 2.2. Anpassung der Teilobergrenze für Rubrik 3

Die technische Anpassung für 2024<sup>9</sup> umfasste alle von den Mitgliedstaaten in ihren GAP-Strategieplänen beschlossenen Übertragungen zwischen Direktzahlungen und der Entwicklung des ländlichen Raums. Gemäß Artikel 17 Absatz 5 und Artikel 103 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2115<sup>10</sup> können die bereits gefassten Übertragungsbeschlüsse erst 2025 überarbeitet werden. Es gibt daher keine Änderungen gegenüber der Maßnahme für 2024.

Die Beträge der Teilobergrenze für Rubrik 3 in jeweiligen Preisen werden in Preise von 2018 umgerechnet, um die Tabelle des Mehrjährigen Finanzrahmens anzupassen, die auf Preisen von 2018 beruht. Hierzu werden die Nettobeträge der Übertragungen zuerst unter Verwendung des festen jährlichen Deflators von 2 % in Preise von 2018 umgerechnet. Das Ergebnis wird anschließend aufgerundet, um die angepasste Teilobergrenze in Millionen Euro anzugeben. Diese Aufrundung ist notwendig, um sicherzustellen, dass die MFR-Teilobergrenze stets höher ist als die für Ausgaben im Rahmen des Jahreshaushalts des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) verfügbaren Nettobeträge. Die daraus resultierende geringfügige Differenz stellt keinen verfügbaren Spielraum dar, sondern ergibt sich ausschließlich aus dem Rundungsvorgang. Für jeden Jahreshaushalt wird die Kommission die für Ausgaben im Rahmen des EGFL verfügbaren genauen Nettobeträge verwenden.

Die nachstehende Tabelle (in Mio. EUR) gibt Aufschluss über das Nettoergebnis der Übertragungen zwischen den beiden Säulen der GAP und über ihre Bedeutung für die Teilobergrenze für Rubrik 3.

Teilobergrenze für den EGFL (marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen) nach Übertragungen zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 (in Mio. EUR)								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
– zu jeweiligen Preisen –								
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3	40 925,000	41 257,000	41 518,000	41 649,000	41 782,000	41 913,000	42 047,000	291 091,000
Nettoübertragungen bis heute	-557,046	-618,811	-825,789	-1 046,922	-1 117,072	-1 222,773	-1 396,205	-6 784,618
Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 nach der Halbzeitrevision des MFR					-136,000	-149,000	-155,000	-440,000
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2025)	40 368,000	40 639,000	40 693,000	40 603,000	40 529,000	40 542,000	40 496,000	283 870,000
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2026)					-	-	-	-

<sup>8</sup> Dieser Prozentsatz wird berechnet, indem der Durchschnitt der jährlichen MFR-Obergrenzen für Mittel für Zahlungen für jedes Jahr des Zeitraums 2021-2027 (d. h. 1,01 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten) von der Eigenmittelobergrenze für Mittel für Zahlungen in Höhe von 2,00 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten, die für den gesamten Zeitraum 2021-2027 gilt, abgezogen wird.

<sup>9</sup> COM(2024) 110 final vom 29.2.2024.

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013.

Nettогesamtdifferenz gegenüber der ursprünglichen Teilobergrenze EGFL-Nettosaldo nach allen Übertragungen und Halbzeitrevision des MFR	-557,046	-618,811	-825,789	-1 046,922	-1 253,072	-1 371,773	-1 551,205	-7 224,618
	40 367,954	40 638,189	40 692,211	40 602,078	40 528,928	40 541,227	40 495,795	283 866,382
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>40 368,000</b>	<b>40 639,000</b>	<b>40 693,000</b>	<b>40 603,000</b>	<b>40 529,000</b>	<b>40 542,000</b>	<b>40 496,000</b>	<b>283 870,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	0,046	0,811	0,789	0,922	0,072	0,773	0,205	3,618
<i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i>	<b>-557,000</b>	<b>-618,000</b>	<b>-825,000</b>	<b>-1 046,000</b>	<b>-1 253,000</b>	<b>-1 371,000</b>	<b>-1 551,000</b>	<b>-7 221,000</b>
<b>– zu Preisen von 2018 –</b>								
Ursprüngliche Teilobergrenze für Rubrik 3 Nettoübertragungen bis heute	38 564,000 -524,375	38 115,000 -571,595	37 604,000 -747,811	36 983,000 -929,637	36 373,000 -972,478	35 772,000 -1 043,625	35 183,000 -1 168,282	258 594,000 -5 957,803
Änderung der Teilobergrenze für Rubrik 3 nach der Halbzeitrevision des MFR					-118,396	-127,170	-129,697	-375,263
Teilobergrenze für Rubrik 3 in der letzten technischen Anpassung (2025)	38 040,000	37 544,000	36 857,000	36 054,000	32 283,000	34 602,000	33 886,000	252 266,000
Nettoübertragung in der aktuellen technischen Anpassung (2026)					-	-	-	-
Nettогesamtdifferenz gegenüber der ursprünglichen Teilobergrenze EGFL-Nettosaldo nach allen Übertragungen und Halbzeitrevision des MFR	-524,375	-571,595	-747,811	-929,637	-1 090,875	-1 170,795	-1 297,979	-6 333,066
	38 039,625	37 543,405	36 856,189	36 053,363	35 282,125	34 601,205	33 885,021	252 260,934
<b>Teilobergrenze für Rubrik 3 nach Übertragungen</b>	<b>38 040,000</b>	<b>37 544,000</b>	<b>36 857,000</b>	<b>36 054,000</b>	<b>35 283,000</b>	<b>34 602,000</b>	<b>33 886,000</b>	<b>252 266,000</b>
<i>Rundungsdifferenz</i>	0,375	0,595	0,811	0,637	0,875	0,795	0,979	5,066
<i>Differenz zur ursprünglichen Teilobergrenze nach allen Übertragungen</i>	<b>-524,000</b>	<b>-571,000</b>	<b>-747,000</b>	<b>-929,000</b>	<b>-1 090,000</b>	<b>-1 170,000</b>	<b>-1 297,000</b>	<b>-6 328,000</b>

## 2.3. Programmspezifische Anpassungen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der MFR-Verordnung

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung für das Jahr 2026 die Berechnung der zusätzlichen Mittelzuweisungen für die in Anhang II der MFR-Verordnung genannten spezifischen Programme und die sich daraus ergebenden Anpassungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen nach oben.

Für 2024 belaufen sich die Einnahmen aus gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1/2003<sup>11</sup> und (EG) Nr. 139/2004<sup>12</sup> des Rates verhängten Geldbußen (und damit verbundenen Zinsen), die bis zum Jahresende als Haushaltseinnahmen verbucht wurden, auf 3 213 Mio. EUR<sup>13</sup> (2 742 Mio. EUR zu Preisen von 2018). Dieser Betrag liegt über der Höchstschwelle in Höhe von 2 000 Mio. EUR zu Preisen von 2018. Daher entspricht die Höchstschwelle dem Gesamtvolumen der Anpassung für 2026 zu Preisen von 2018.

Die Anpassung zu jeweiligen Preisen beläuft sich nach Anwendung des jährlichen Deflators von 2 % und Aufrundung auf Millionen Euro entsprechend der Darstellungsweise der MFR-Obergrenzen auf 2 344 Mio. EUR. Dieser Betrag entspricht der Anpassung der Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen und der Obergrenze der Mittel für Zahlungen für das Haushaltsjahr 2026 nach oben.

<sup>11</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, [ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1](#).

<sup>12</sup> Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“), [ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1](#).

<sup>13</sup> Auf der Grundlage des vorläufigen Jahresabschlusses 2024 (Artikel 420 und 424) nach Abzug des für das Jahr n-1 vereinnahmten Betrags gemäß Artikel 141 Absatz 1 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Die Aufschlüsselung der Anpassung nach MFR-Rubrik und Programm beruht auf der Spalte „Verteilungsschlüssel“ für die Jahre 2025 bis 2027 in Anhang II der MFR-Verordnung in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung. Die Anpassungen der einzelnen Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen werden auf die nächste Million Euro gerundet.<sup>14</sup>

<u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN:</u>	Zu jeweiligen Preisen	Zu Preisen von 2018
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>980 000 000</b>	<b>836 000 000</b>
Horizont Europa	734 941 374	626 949 988
Fonds „InvestEU“	245 058 626	209 050 012
<b>2b. Resilienz und Werte</b>	<b>1 119 000 000</b>	<b>955 000 000</b>
EU4Health	360 113 694	307 335 636
Erasmus+	416 344 849	355 325 586
Kreatives Europa	146 669 598	125 173 786
Rechte und Werte	195 871 859	167 164 992
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>	<b>245 000 000</b>	<b>209 000 000</b>
Fonds für integriertes Grenzmanagement	245 000 000	209 000 000
<b>Gesamtobergrenze der Mittel für Verpflichtungen:</b>	<b>2 344 000 000</b>	<b>2 000 000 000</b>
<u>OBERGRENZE DER MITTEL FÜR ZAHLUNGEN:</u>	<b>2 344 000 000</b>	<b>2 000 000 000</b>

#### **2.4. Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b – Instrument für einen einzigen Spielraum**

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der MFR-Verordnung umfasst die technische Anpassung den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannten Betrag der Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum.

Die Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2024 lag bei 170 543 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die 2024 ausgeführten Zahlungen belaufen sich auf 147 027 Mio. EUR. Diesem Betrag sind die von 2024 auf 2025 übertragenen Mittel (2 955 Mio. EUR) hinzuzufügen, da sie als ausgeführt gelten.

Die mit den besonderen Instrumenten verbundenen Zahlungen und übertragenen Mittel (7 230 Mio. EUR) sind von der Ausführung ausgenommen, da sie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der MFR-Verordnung als die MFR-Obergrenzen überschreitend behandelt werden. Daher beträgt die zur Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum berücksichtigte Ausführung 142 752 Mio. EUR.

Der innerhalb der Obergrenze der Mittel für Zahlungen von 2024 verbleibende Spielraum beträgt 27 942 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b).

<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (Zahlungen)</b>	
<i>in Mio. EUR</i>	<b>2024</b>

<sup>14</sup> Um Rundungsdiskrepanzen zu vermeiden, wird der Betrag für die Rubrik mit dem höchsten Anteil anhand der Differenz zwischen der Anpassung insgesamt und der Summe der Beträge für alle anderen Rubriken ermittelt.

(1)	MfZ-Obergrenze (zu Preisen von 2018) vor dem Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	151 437,0
(2)	MfZ-Obergrenze (zu jeweiligen Preisen) vor dem Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b)	170 543,0
(3)	<b>Inanspruchnahme Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c als Mittel für Zahlungen (+/-)</b>	<b>0,0</b>
<b>(4) = (2) + (3)</b>	<b>GESAMTOBERGRENZE FÜR VERGLEICH DER AUSFÜHRUNG DES VERABSCHIEDETEN HAUSHALTS</b>	<b>170 543,0</b>
(5)	<b>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt</b>	<b>147 026,8</b>
(6)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (EGF)</i>	<i>0,0</i>
(7)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Solidaritätsfonds der Europäischen Union)</i>	<i>833,8</i>
(8)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Solidaritäts- und Soforthilfereserve - Soforthilfereserve)</i>	<i>573,0</i>
(9)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Reserve für die Anpassung an den Brexit)</i>	<i>0,0</i>
(10)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (Flexibilitätsinstrument)</i>	<i>1 758,4</i>
(11)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus der verabschiedeten Mittelausstattung für die Fazilität für die Ukraine</i>	<i>3 574,8</i>
(12) = (6) + (7) + (8) + + (9) + (10) + (11)	<i>Ausgeführte Zahlungen aus dem verabschiedeten Haushalt (besondere Instrumente)</i>	<i>6 920,0</i>
(13)	<b>Übertragungen von Jahr n auf Jahr n+1</b>	<b>2 955,1</b>
(14)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (EGF)</i>	<i>0,1</i>
(15)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)</i>	<i>310,3</i>
(16)	<i>Übertragung von Jahr n auf Jahr n+1 (Reserve für die Anpassung an den Brexit)</i>	<i>0,0</i>
(17) = (14) + (15) + (16)	<b>Übertragung besonderer Instrumente</b>	<b>310,5</b>
(18)	<b>Verfallene Übertragungen von Jahr n-1 auf Jahr n</b>	<b>151,1</b>
(19)	<i>Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (EGF)</i>	<i>0,1</i>
(20)	<i>Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Solidaritäts- und Soforthilfereserve)</i>	<i>0,0</i>
(21)	<i>Verfallene Übertragung von Jahr n-1 auf Jahr n (Reserve für die Anpassung an den Brexit)</i>	<i>0,0</i>
(22) = (19) + (20) + (21)	<b>Verfallene Übertragung besonderer Instrumente</b>	<b>0,1</b>
(23) = (5) + (13) - (18)	<b>AUSGEFÜHRTE ZAHLUNGEN INSGESAMT n + ÜBERTRAGUNG VON n AUF n+1 - VERFALLENE ÜBERTRAGUNG n-1</b>	<b>149 830,9</b>
(24) = (12) + (17) - (22)	<i>Besondere Instrumente: Ausführung insgesamt + Übertragung - verfallene Übertragung</i>	<i>7 230,3</i>
(25) = (4) - (23) + (24)	<b>Verbleibender Spielraum</b>	<b>27 942,4</b>
(26) = (25) auf Millionen gerundet (27) = (26) anhand des Deflators von 2 % an Preise von 2018 angepasst und auf Millionen gerundet	<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (zu jeweiligen Preisen)</b>	<b>27 942,0</b>
	<b>Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (zu Preisen von 2018)</b>	<b>24 812,0</b>

Der Betrag des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) zu Preisen von 2018 liegt bei 24 812 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 3 wird die Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2024 um diesen Betrag gesenkt. Der Betrag des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) wird in zwei Tranchen auf die Obergrenzen der Mittel für Zahlungen der Jahre 2026 (15 568 Mio. EUR) und 2027 (9 244 Mio. EUR) übertragen. Dies führt zu einer unveränderten Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen für die Jahre 2021-2027 zu Preisen von 2018.

Die Anhebung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen im Jahr 2026 setzt sich zusammen aus: a) 8,8 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 (bis zum Höchstbetrag für 2026 gemäß Artikel 11 Absatz 3) und b) 6,8 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, die der Differenz zwischen dem Höchstbetrag für 2025 gemäß Artikel 11 Absatz 3 und dem

Höchstbetrag für 2025, der zuvor bei der Anpassung der Obergrenze für Mittel für Zahlungen für 2025 angewandt wurde, entspricht. Gemäß Artikel 11 Absatz 3a wird der Höchstbetrag für die jährliche Anpassung für das Jahr 2026 um den Betrag angepasst, der dem nicht in Anspruch genommenen Teil des Höchstbetrags für das Jahr 2025 entspricht. Der endgültige Betrag, der sich aus der Ausführung 2025 ergibt, würde vor dem Haushaltsverfahren für das Jahr 2027 in die technische Anpassung einbezogen, sobald die endgültige Ausführung des Jahres 2025 bekannt ist, allerdings nur, wenn ein Finanzbedarf besteht, um das Risiko von Rückständen zu vermeiden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der Deflator von 2 % für die Berechnung des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) und die entsprechende Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen verwendet. Bei Umrechnung in jeweilige Preise wird die Obergrenze für 2024 daher um 27 942 Mio. EUR gesenkt und die Obergrenzen für 2026 und 2027 werden um 18 240 Mio. EUR bzw. 11 048 Mio. EUR erhöht. Infolge der Anwendung des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe b liegt die Gesamtobergrenze der Mittel für Zahlungen zu jeweiligen Preisen für den Zeitraum 2021-2027 bei 1 204 134 Mio. EUR.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen, die sich aus der Durchführung der Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b ergibt.

Anpassung der Obergrenzen Instrument für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(b) (in Mio. EUR)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
Ursprüngliche Obergrenze der Mittel für Zahlungen (Anhang I Verordnung 2020/2093)								
Zu Preisen von 2018	156 557	154 822	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 061 058
Zu jeweiligen Preisen	166 140	167 585	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 195 211
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (Anpassung nach Artikel 7, COM(2022)80 vom 28. Januar2022)								
Zu Preisen von 2018	156 557	156 322	149 936	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Zu jeweiligen Preisen	166 140	169 209	165 542	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 835
Instrument für einen einzigen Spielraum Teil (1)(b) von 2021								
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)	-2 492	1 246	1 246					0
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)	-2 644	1 349	1 376					81
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2023)								
Zu Preisen von 2018	154 065	157 568	151 182	149 936	149 936	149 936	149 936	1 062 558
Zu jeweiligen Preisen	163 496	170 558	166 918	168 853	172 230	175 674	179 187	1 196 916
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2023, COM(2022) 266 vom 7. Juni 2022)								
Zu Preisen von 2018	154 065	157 568	152 682	149 936	149 936	149 936	149 936	1 064 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	170 558	168 575	168 853	172 230	175 674	179 187	1 198 573
Instrument für einen einzigen Spielraum Teil (1)(b) von 2022								
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)		-3 718		1 239,3	1 239,3	1 239,3		0,0
Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)		-4 024		1 424,0	1 452,0	1 481,0		333,0
Angepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2024)								

Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	152 682	149 936	151 175	151 175	151 175	1 064 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	168 575	168 853	173 654	177 126	180 668	1 198 906
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2024, COM(2024) 110 vom 29. Februar 2024)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	152 682	151 436	151 175	151 175	151 175	1 065 558
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	168 575	170 543	173 654	177 126	180 668	1 200 596
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum</i>								
<i>Teil (1)(b) von 2023</i>								
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>				-5 907,0		2 953,5	2 953,5	0,0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>				-6 522,0		3 460,0	3 530,0	468,0
Anangepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2025)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	151 436	151 175	154 128	154 128	1 065 558
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	170 543	173 654	180 586	184 198	1 201 064
Obergrenze der Mittel für Zahlungen wie zuletzt angepasst (technische Anpassung für das Haushaltsjahr 2025, COM(2024) 120 vom 18. Juni 2024)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	151 436	152 675	154 128	154 128	1 067 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	170 543	175 378	180 586	184 198	1 202 788
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum</i>								
<i>Teil (1)(b) von 2024</i>								
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu Preisen von 2018)</i>				-24 812,0		15 567,8	9 244,2	0,0
<i>Anpassung der Obergrenze der Mittel für Zahlungen (zu jeweiligen Preisen)</i>				-27 942,0		18 240,2	11 047,6	1 345,8
Anangepasste Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (Technische Anpassung für 2026)								
Zu Preisen von 2018	154 065	153 850	146 775	126 624	152 675	169 696	163 373	1 067 058
Zu jeweiligen Preisen	163 496	166 534	162 053	142 601	175 378	198 826	195 246	1 204 134

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Anwendung der Höchstbeträge für die jährliche Anpassung im Zeitraum 2025-2027 gemäß Artikel 11 Absatz 3. Die Übertragungen auf die Haushaltsjahre 2026 und 2027 entsprechen den in dem genannten Artikel festgelegten Höchstbeträgen. Der Betrag für 2026 wird gemäß Artikel 11 Absatz 3a festgelegt.

Höchstbetrag für die Anpassung (Artikel 11 Absätze 3 und 3a) (in Mio. EUR)	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Instrument für einen einzigen Spielraum Teil (1)(b) – Höchstbetrag für die Anpassung (zu Preisen von 2018)					8 000	13 000	15 000
Anpassungen der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b vor der technischen Anpassung 2026 (zu Preisen von 2018)					1 239	4 193	4 193
Verbleibender Spielraum bis zum Höchstbetrag vor der technischen Anpassung 2026 (zu Preisen von 2018)					6 761	8 807	10 807
Bisherige Anpassungen der Obergrenze der Mittel für Zahlungen gemäß Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b (zu Preisen von 2018)					15 568	9 244	
Verbleibender Spielraum bis zum Höchstbetrag (zu Preisen von 2018)					1 563		
Verbleibender Spielraum bis zum Höchstbetrag (zu jeweiligen Preisen)					1 868		

### 3. BESONDERE INSTRUMENTE

Für besondere Instrumente gelten die mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 vereinbarten Ausgabenobergrenzen nicht. Diese Instrumente sollen eine rasche Reaktion auf außergewöhnliche oder unvorhersehbare Ereignisse sicherstellen und innerhalb eines in der MFR-Verordnung vorgegebenen Rahmens eine gewisse Flexibilität über die vereinbarten Ausgabenobergrenzen hinaus ermöglichen.

#### 3.1. Thematische besondere Instrumente

##### 3.1.1. Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung

Nach Artikel 8 der MFR-Verordnung können aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)<sup>15</sup> jährlich bis zu 30 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 34,5 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2025.<sup>16</sup> Der nicht in Anspruch genommene Teil der Beträge aus dem Vorjahr kann nicht übertragen werden.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des EGF und – informationshalber – die Inanspruchnahme des EGF zum 31. Dezember 2024.

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) – Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	186,0	186,0	186,0	30,0	30,0	30,0	30,0	678,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	197,4	201,3	205,4	33,8	34,5	35,1	35,9	743,4
Jährliche Inanspruchnahme	24,0	28,0	8,4	8,4				68,9
Verfallen	173,4	173,3	197,0	25,4				569,0

##### 3.1.2. Solidaritäts- und Soforthilfereserve (Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve)

Nach Artikel 9 der MFR-Verordnung wurde die Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR) zum 1. Januar 2024 in zwei getrennte Instrumente aufgeteilt:

- die Europäische Solidaritätsreserve, die jährlich bis zu einem Betrag von 1 016 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden kann, was 1 190,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2026 entspricht, und
- die Soforthilfereserve, die jährlich bis zu einem Betrag von 508 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden kann, was 595,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2026 entspricht.

Für beide Instrumente kann ein beliebiger Teil des nicht in Anspruch genommenen Betrags aus dem Vorjahr auf das folgende Jahr übertragen werden. Der Teil der jährlichen Mittelausstattung, der bereits im vorangegangenen Haushaltssplan ausgewiesen war, wird zuerst in Anspruch genommen. Jeglicher Teil der jährlichen

<sup>15</sup> Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013, ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.

<sup>16</sup> Gemäß der MFR-Verordnung basiert die Umrechnung auf dem festen jährlichen Deflator von 2 %. Das Ergebnis zu jeweiligen Preisen wird in Millionen Euro angegeben und auf drei Dezimalstellen gerundet. Hierbei handelt es sich um einen horizontalen Ansatz, der für alle besonderen Instrumente gilt.

Mittelausstattung des Jahres n, der im Jahr n+1 nicht in Anspruch genommen wird, wird im Folgejahr für das Flexibilitätsinstrument bereitgestellt.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel der Solidaritäts- und Soforthilfereserve im Einzelnen und die Inanspruchnahme der Reserve in den Jahren 2021 bis 2024. Die Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2024 wird für die Zwecke der Berechnung des Flexibilitätsinstruments ausgewiesen (siehe Abschnitt 3.2.2). Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve wurde 2024 vollständig in Anspruch genommen, sodass kein Betrag verfallen ist.

Die Tabelle enthält auch Einzelheiten zu den jährlich verfügbaren Mitteln der Europäischen Solidaritätsreserve und der Soforthilfereserve für die Jahre 2024-2027.

Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR), Europäische Solidaritätsreserve und Soforthilfereserve – Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
<b>Solidaritäts- und Soforthilfereserve (SEAR)</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 200,0	1 200,0	1 200,0	-	-	-	-	3 600,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 273,5	1 298,9	1 324,9	-	-	-	-	3 897,3
Aus dem Vorjahr übertragen	48,0	40,8	-					
Aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)	-	-	-					
Jährliche Inanspruchnahme	1 280,7	1 339,7	1 324,9					3 945,2
Auf das folgende Jahr übertragen	40,8	-	-					
<i>Verfallen</i>	-	-	-					-
<b>Europäische Solidaritätsreserve</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018				1 016,0	1 016,0	1 016,0	1 016,0	4 064,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen				1 144,2	1 167,1	1 190,4	1 214,2	4 715,9
Aus dem Vorjahr übertragen				0,0	-	-	-	0,0
Aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)				0,0	-	-	-	0,0
Jährliche Inanspruchnahme				949,9	-	-	-	949,9
Auf das folgende Jahr übertragen				194,3	-	-	-	194,3
<i>Verfallen</i>				-	-	-	-	-
<b>Soforthilfereserve</b>								
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018				508,0	508,0	508,0	508,0	2 032,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen				572,1	583,5	595,2	607,1	2 357,9
Aus dem Vorjahr übertragen				0,0	-	-	-	0,0
Aus dem folgenden Jahr vorzeitig bereitgestellt (Solidaritätsfonds der Europäischen Union)				-	-	-	-	-
Jährliche Inanspruchnahme				572,1	-	-	-	572,1
Auf das folgende Jahr übertragen				0,0	-	-	-	0,0
<i>Verfallen</i>				-	-	-	-	-

### 3.1.3. Reserve für die Anpassung an den Brexit

Nach Artikel 10 der MFR-Verordnung können aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit im Zeitraum 2021-2025 insgesamt 4 491,4 Mio. EUR zu Preisen von 2018 oder 4 886,2 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden, vorbehaltlich der in dem entsprechenden Instrument festgelegten Bedingungen und im Einklang mit diesen.

Das Profil der jährlichen Beträge für die Reserve für die Anpassung an den Brexit ist im maßgeblichen Basisrechtsakt<sup>17</sup> festgelegt, für den am 29. Februar 2024 ein Änderungsvorschlag vorgelegt wurde<sup>18</sup>, um dem in der MFR-Verordnung, die im Rahmen der Halbzeitrevision geändert wurde, angepassten Höchstbetrag Rechnung zu tragen. Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über das jährliche Zuweisungsprofil für den Gesamtbetrag der Mittel für Verpflichtungen im Einzelnen und – informationshalber – die Inanspruchnahme zum 31. Dezember 2024<sup>19</sup>.

Reserve für die Anpassung an den Brexit - Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	1 600,0	1 200,0	1 200,0		491,4			4 491,4
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	1 697,9	1 298,9	1 324,9		564,4			4 886,2
Jährliche Inanspruchnahme	407,2	2 543,9	1 363,5	7,1				4 321,7

### 3.1.4. EURI-Instrument

Gemäß Artikel 10a der MFR-Verordnung kann das EURI-Instrument ab dem Jahr 2025 für ein bestimmtes Jahr zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Zins- und Kuponzahlungen, die für die gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates auf den Kapitalmärkten aufgenommenen Mittel fällig sind, verwendet werden.

Das EURI-Instrument kann vom Europäischen Parlament und vom Rat im Rahmen des Haushaltsverfahrens nach Artikel 314 AEUV gemäß den in Artikel 10a festgelegten Bedingungen in Anspruch genommen werden.

Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der MFR-Verordnung enthält diese Mitteilung eine Berechnung des im Haushaltsjahr 2026 im Rahmen der ersten Komponente des EURI-Instruments gemäß Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a<sup>20</sup> verfügbaren Betrags.

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit, ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1.

<sup>18</sup> Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/522, (EU) 2021/1057, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/1139, (EU) 2021/1229 und (EU) 2021/1755 hinsichtlich der Änderungen der Mittelausstattungen für bestimmte Programme und Fonds (COM(2024) 100 final vom 29.2.2024).

<sup>19</sup> Nach dem Erlass der Verordnung (EU) 2023/435 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1) konnten die Mitgliedstaaten freiwillig ihre vorläufige Zuweisung aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit ganz oder teilweise auf die Aufbau- und Resilienzfazilität übertragen. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten eingereichten Anträge beläuft sich der aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragende Betrag auf insgesamt 2,1 Mrd. EUR.

<sup>20</sup> Artikel 10a Absatz 3 Buchstabe a der MFR-Verordnung sieht vor: „einen Betrag in Höhe der seit 2021 zusammengekommenen aufgehobenen Mittelbindungen, bei denen es sich nicht um externe zweckgebundene Einnahmen handelt und die in den Vorjahren nicht im Rahmen dieses Instruments in Anspruch genommen wurden, mit Ausnahme der Beträge der aufgehobenen Mittelbindungen, die gemäß den Bestimmungen in Artikel 15 der Haushaltsoordnung und den in den einschlägigen Basisrechtsakten genannten besonderen Vorschriften für die Wiedereinsetzung von Mitteln wieder eingesetzt wurden“.

Für den Fall, dass im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens ein Beschluss über die Inanspruchnahme des EURI-Instruments gefasst wird, sollte dieser Betrag zuerst in Anspruch genommen werden.

Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) – aufgehobene Mittelbindungen									
in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen									
		2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Noch nicht abgewickelte, durch Aufhebung freigewordene Mittel <sup>1</sup> insgesamt	(1a)	1 607,1	2 207,1	2 575,9	1 845,4				8 298,5
Aufgehobene Mittelbindungen insgesamt in Bezug auf 2022 ausgesetzte Mittelbindungen, die endgültig verfallen sind	(1b)				1 014,0				1 014,0
Technische Aufhebungen von Mittelbindungen und Aufhebungen von Mittelbindungen im Zusammenhang mit dem Brexit	(2)	244,9	137,2	182,6	138,5				703,3
Durch Aufhebung freigewordene Mittel gemäß Artikel 15 der Haushaltsoordnung, die nicht für das EURI-Instrument verwendet werden dürfen, davon:	(3)	148,8	95,3	72,9	74,3				391,3
Artikel 15 Absatz 1 der Haushaltsoordnung		-	-	-	-				-
Artikel 15 Absatz 2 der Haushaltsoordnung		-	-	-	-				-
Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsoordnung		148,8	95,3	72,9	74,3**				391,3
Durch Aufhebung freigewordene Mittel, die nicht für das EURI-Instrument verwendet werden dürfen, davon <sup>2</sup> :	(4)	0,2	732,5	890,5	218,3				1 841,5
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI – Europa in der Welt)		0,1	712,9	887,6	202,6				1 803,2
Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (EI-INSC)		-	5,1	0,3	0,1				5,5
Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)		-	14,6	1,5	15,6				31,7
Fazilität für den westlichen Balkan		-	-	-	-				-
Überseeische Länder und Gebiete (ÜLG) (einschließlich Grönlands)		-	-	1,1	0,0				1,1
Programm für die europäische Verteidigungsindustrie und Rahmen für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP)		-	-	-	-				-
Durch Aufhebung freigewordene für das EURI-Instrument verfügbare Nettomittel insgesamt, nach Ursprungsjahr	(5) = (1) - (2) - (3) - (4)	1 213,2	1 305,0	1 429,9	2 428,2	0,0			6 376,4
Im Rahmen des EURI-Instruments in Anspruch genommene Beträge insgesamt	(6)	-	0	0	0	1 141,6			1 141,6
Im Rahmen des EURI-Instruments verbleibende Mittel insgesamt	(7) = (5) - (6)					(*)			5 234,8

(1) Im Sinne des Artikels 2 Absatz 22 der Haushaltsoordnung.

(2) Geltende Basisrechtsakte, die besondere Vorschriften für die Wiedereinsetzung von Mitteln enthalten. In künftigen jährlichen technischen Anpassungen können auch andere Basisrechtsakte aufgenommen werden, die solche Bestimmungen enthalten können.

(\*) Die jährliche Inanspruchnahme des EURI-Instruments hängt von der Mittelüberschreitung und den anderen ermittelten Finanzierungsquellen ab.

(\*\*) Mittelbindungen, die im Zusammenhang mit im Jahr 2024 aufgehobenen Mittelbindungen wieder verfügbar gemacht wurden, wie im Haushaltsentwurf 2026 vorgeschlagen.

### 3.1.5. Ukrainereserve

Gemäß Artikel 10b der MFR-Verordnung wird für den Zeitraum 2024 bis 2027 eine neue Ukrainereserve eingerichtet, aus der in diesem Zeitraum ein Gesamtbetrag von

höchstens 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen in Anspruch genommen werden kann.

Der jährliche Betrag, der in einem bestimmten Jahr im Rahmen der Ukrainereserve bereitgestellt wird, darf 5 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen nicht übersteigen. Unbeschadet des Gesamtbetrags von 17 000 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen kann der in einem bestimmten Jahr nicht in Anspruch genommene Teil des jährlichen Betrags in den Folgejahren bis 2027 zusätzlich zum jährlichen Höchstbetrag für das betreffende Jahr in Anspruch genommen werden.

2026 ist das dritte Jahr der Ukrainereserve: Somit beläuft sich der jährlich verfügbare Höchstbetrag zu jeweiligen Preisen vorbehaltlich der möglichen Übertragung des nicht in Anspruch genommenen jährlichen Betrags aus dem Haushaltsjahr 2025 auf 5 000 Mio. EUR. Die nachstehende Tabelle enthält Einzelheiten zu den im Haushaltsplan für 2024 und 2025 mobilisierten jährlichen Beträgen.

Ukrainereserve – Mittel für Verpflichtungen								
	in Mio. EUR							
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Höchstbeträge zu jeweiligen Preisen, Gesamthöchstbetrag 2024-2027				5 000,0	5 000,0	5 000,0	5 000,0	17 000,0
Jährliche Inanspruchnahme Mögliche Übertragung auf Folgejahre				4 767,5	4 320,4	232,5	679,6	9 087,9

### 3.2. Nicht-thematische besondere Instrumente

#### 3.2.1. Instrument für einen einzigen Spielraum

*3.2.1.1. Im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum Teil 11(1)(a) verfügbarer Betrag der Mittel für Verpflichtungen*

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der MFR-Verordnung berechnet die Kommission im Rahmen der jährlichen technischen Anpassung des MFR den in Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannten, über das Instrument für einen einzigen Spielraum verfügbaren Betrag an Mitteln für Verpflichtungen und teilt diesen mit. Dieser Betrag wird in dieser Mitteilung erstmals berechnet.

Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a der MFR-Verordnung sieht vor, dass die im Rahmen der MFR-Obergrenzen für Mittel für Verpflichtungen verbleibenden Spielräume des Jahres n-1 über die MFR-Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen für die Jahre 2023 bis 2027 hinaus bereitgestellt werden.

Im Jahreshaushalt der EU für 2024 beläuft sich der im Rahmen der Obergrenze für Mittel für Verpflichtungen verbleibende Spielraum auf 392,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Die Verpflichtungen bezüglich besonderer Instrumente (einschließlich der Inanspruchnahme des Instruments für einen einzigen Spielraum Teile 11(1)(a) und 11(1)(c)) werden nicht berücksichtigt, weil sie gemäß Artikel 2 Absatz 2 der MFR-Verordnung über die MFR-Obergrenzen hinaus in den Haushaltsplan eingestellt werden.

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der MFR-Verordnung wird der jährliche feste Deflator von 2 % für die Berechnung der technischen Anpassung verwendet. Der Betrag des

verbleibenden Spielraums von 2024, der für 2025 bereitzustellen ist, liegt 2024 bei 392,4 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen bzw. 2025 bei 400,3 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen. Falls es im Jahr 2025 nicht genutzt wird, wird das 2026 verfügbare Instrument für einen einzigen Spielraum daher 408,3 Mio. EUR (zu jeweiligen Preisen im Jahr 2026) entsprechen.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die Berechnung des aus dem Jahr 2024 stammenden Instruments für einen einzigen Spielraum im Einzelnen.

		Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a – aus 2024 stammend
		in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen
(1)	Obergrenze MfV 2024 (am 31.12.2024)	186 840,000
(2)	Im Haushaltsplan 2024 bewilligte Mittel insgesamt*	195 279,341
(3)= (4)+(5)+(6)+ (7)+(8)+(9)+(10)	Davon für besondere Instrumente:	8 831,756
(4)	Europäische Solidaritäts- und Soforthilfereserve	1 716,272
(5)	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung	33,785
(6)	Reserve für die Anpassung an den Brexit	-
(7)	Flexibilitätsinstrument	1 659,483
(8)	2024 in Anspruch genommenes Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c (abzüglich der 2024 erfolgten Verrechnung)	-
(9)	2024 in Anspruch genommenes Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	654,672
(10)	Fazilität für die Ukraine	4 767,544
(11)= (1)-(2)+(3)	Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a 2023 (zu jeweiligen Preisen)	392,416
(12)	Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu Preisen von 2018)	355,426
(13) = (11)*1,02	2024 verfügbares Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)	400,264
(14) = (13)*1,02	2025 verfügbares Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a (zu jeweiligen Preisen)	408,269

\* Einschließlich EBH Nr. 1.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die zur Verfügung stehenden und zwischen 2021 und 2025 (gemäß am 23. November 2024 angenommenem Haushaltsplan) in Anspruch genommenen Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum im Einzelnen:

in Mio. EUR	2021	2022	2023	2024	2025
Am Jahresende verfügbarer Spielraum für Mittel für Verpflichtungen (bestätigt durch die jährliche technische Anpassung)	628,966	705,426	561,285	392,416	800,471
Jährlich verfügbare Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a		641,545	1 373,910	1 688,300	1 454,564
Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend		641,545	654,376	381,864	0,000
Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2022 stammend			719,534	733,925	470,339
Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2023 stammend				572,511	583,961
Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2024 stammend					400,264
Instrument für einen einzigen Spielraum					

<i>Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2025 stammend</i>					
<b>Jährlich in Anspruch genommene Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>0,000</b>	<b>280,000</b>	<b>654,672</b>	<b>721,031</b>
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend</i>		0,000	280,000	381,864	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2022 stammend</i>				272,808	470,339
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2023 stammend</i>					250,692
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2024 stammend</i>					
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2025 stammend</i>					
<b>Zum Jahresende verbleibende Mittel des Instruments für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</b>		<b>641,545</b>	<b>1 093,910</b>	<b>1 033,628</b>	<b>733,533</b>
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2021 stammend</i>		641,545	374,376	0,000	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus dem Jahr 2022 stammend</i>			719,534	461,117	0,000
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2023 stammend</i>				572,511	333,269
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2024 stammend</i>					400,264
<i>Instrument für einen einzigen Spielraum Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a - aus 2025 stammend</i>					

### 3.2.1.2. Gesamthöchstbeträge für Verpflichtungen und Zahlungen, die im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum Teile 11(1)(a) und 11(1)(c) in Anspruch genommen werden können

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe a genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,04 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2026 einem Betrag von 7 703 Mio. EUR entspricht.

Der in Artikel 11 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b genannte Gesamthöchstbetrag beläuft sich auf 0,03 % des BNE der EU, was im Haushaltsjahr 2026 einem Betrag von 5 778 Mio. EUR entspricht.

### 3.2.2. Flexibilitätsinstrument

Nach Artikel 12 der MFR-Verordnung können aus dem Flexibilitätsinstrument ab dem 1. Januar 2026 jährlich bis zu 1 346 Mio. EUR zu Preisen von 2018 in Anspruch genommen werden, d. h. 1 577,1 Mio. EUR zu jeweiligen Preisen für 2026. Ein nicht in Anspruch genommener Teil der Beträge aus den beiden vorhergehenden Jahren kann übertragen werden.

Zudem besagt Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g, der sich auf Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 2 bezieht: „*Der jährlich für das Flexibilitätsinstrument zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich um einen Betrag erhöht, der den Teilen der jährlichen Beträge für die Europäische Solidaritätsreserve und die Soforthilfereserve entspricht, die im Vorjahr gemäß Artikel 9 verfallen sind*“. Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve wurde 2024 vollständig in Anspruch genommen, sodass kein Betrag verfallen ist.

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über die jährlich verfügbaren Mittel des Flexibilitätsinstruments im Einzelnen und – informationshalber – die in Anspruch genommenen Mittel für Verpflichtungen bis zum Haushaltssplan 2025, wie am 27. Februar 2025 angenommen<sup>21</sup>.

Flexibilitätsinstrument								
in Mio. EUR								
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
Jährliche Beträge zu Preisen von 2018	915,0	915,0	915,0	1 346,0	1 346,0	1 346,0	1346,0	8 129,0
Jährliche Beträge zu jeweiligen Preisen	971,0	990,4	1 010,2	1 515,8	1 546,1	1 577,1	1 608,6	9 219,3
Erhöht um verfallenen SEAR-Betrag (ESR+EAR)				-				
Aus dem Vorjahr übertragen	-	208,6	830,6	605,1	461,4			
Jährliche Inanspruchnahme	762,4	368,4	1 235,7	1 635,5	1 162,4			5 188,5
Auf das folgende Jahr übertragen	208,6	830,6	605,1	461,4				
<i>Verfallen</i>	-	-	-	-				

Die nachstehende Tabelle gibt Aufschluss über den Zahlungsplan für die Inanspruchnahmen des Flexibilitätsinstruments bis zum angenommenen Jahreshaushaltssplan 2025 im Einzelnen sowie für die ausstehenden Beträge, die sich aus Inanspruchnahmen im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020 ergeben.

Flexibilitätsinstrument - Zahlungsprofil (zu jeweiligen Preisen)								
in Mio. EUR								
Jahr der Inanspruchnahme	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
MFR 2014–2020	583,0	207,1	122,2	-	-	-	-	912,3
2021	703,5	40,9	10,3	7,6	-	-	-	762,4
2022		219,2	62,7	49,8	36,7	-	-	368,4
2023			752,9	279,0	120,6	83,2	-	1 235,7
2024				1 421,9	107,6	83,7	46,3	1 659,4
2025					1 133,9	13,5	9,4	1 156,8
<b>Gesamt</b>	<b>1 286,6</b>	<b>467,2</b>	<b>948,1</b>	<b>1 758,3</b>	<b>1 398,9</b>	<b>180,4</b>	<b>55,7</b>	<b>6 095,1</b>

#### 4. ZUSAMMENFASENDE TABELLE UND SCHLUSSFOLGERUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die Änderungen der Obergrenzen der Mittel für Verpflichtungen und der Mittel für Zahlungen im Mehrjährigen Finanzrahmen auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 1, Artikel 5 und Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der MFR-Verordnung zu jeweiligen Preisen und zu Preisen von 2018 wie in dieser Mitteilung enthalten zusammengefasst:

<sup>21</sup> ABl. L, 2025/31, 27.2.2025.

in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>						980		980
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>						1 119		1 119
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								
2b. Resilienz und Werte						1 119		1 119
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>								
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen								
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>						245		245
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>						2 344		2 344
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>				-27 942		20 584	11 048	3 690

in Mio. EUR, zu Preisen von 2018	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021-2027
<b>1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>						836		836
<b>2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>						955		955
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt								
2b. Resilienz und Werte						955		955
<b>3. Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>								
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen								
<b>4. Migration und Grenzmanagement</b>						209		209
<b>5. Sicherheit und Verteidigung</b>								
<b>6. Nachbarschaft und die Welt</b>								
<b>7. Europäische öffentliche Verwaltung</b>								
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe								
<b>Änderung der Mittel für Verpflichtungen insgesamt</b>						2 000		2 000
<b>Änderung der Mittel für Zahlungen insgesamt</b>				-24 812		17 568	9 244	2 000



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 4.6.2025  
COM(2025) 800 final

ANNEX

**ANHANG**

*der*

**MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND  
DEN RAT**

**Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2026  
gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des  
mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027**

**DE**

**DE**

**Tabelle 1 MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27) – TECHNISCHE ANPASSUNG FÜR 2026 – zu Preisen von 2018**

(in Mio. EUR, zu Preisen von 2018)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021-2027
<b>1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>19 712</b>	<b>20 211</b>	<b>19 678</b>	<b>19 178</b>	<b>18 800</b>	<b>18 956</b>	<b>17 565</b>	<b>134 100</b>
<b>2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>5 996</b>	<b>62 642</b>	<b>63 525</b>	<b>65 079</b>	<b>65 900</b>	<b>57 630</b>	<b>58 680</b>	<b>379 452</b>
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 666	56 673	57 005	57 436	57 772	48 302	48 937	327 791
2b Resilienz und Werte	4 330	5 969	6 520	7 643	8 128	9 328	9 743	51 661
<b>3 Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>53 562</b>	<b>52 626</b>	<b>51 893</b>	<b>51 013</b>	<b>49 914</b>	<b>48 734</b>	<b>47 960</b>	<b>355 702</b>
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	38 040	37 544	36 857	36 054	35 283	34 602	33 886	252 266
<b>4 Migration und Grenzmanagement</b>	<b>1 687</b>	<b>3 104</b>	<b>3 454</b>	<b>3 569</b>	<b>4 240</b>	<b>4 354</b>	<b>4 701</b>	<b>25 109</b>
<b>5 Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>1 598</b>	<b>1 750</b>	<b>1 762</b>	<b>2 112</b>	<b>2 277</b>	<b>2 398</b>	<b>2 576</b>	<b>14 473</b>
<b>6 Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>15 309</b>	<b>15 522</b>	<b>14 789</b>	<b>14 500</b>	<b>14 192</b>	<b>13 326</b>	<b>13 447</b>	<b>101 085</b>
<b>7 Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10 021</b>	<b>10 215</b>	<b>10 342</b>	<b>10 454</b>	<b>10 554</b>	<b>10 673</b>	<b>10 843</b>	<b>73 102</b>
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	7 742	7 878	7 945	7 997	8 025	8 077	8 188	55 852
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT</b>	<b>107 885</b>	<b>166 070</b>	<b>165 443</b>	<b>165 905</b>	<b>165 877</b>	<b>156 071</b>	<b>155 772</b>	<b>1 083 023</b>
in % des BNE	0,82 %	1,20 %	1,12 %	1,06 %	1,03 %	0,95 %	0,94 %	1,02 %
<b>MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT</b>	<b>154 065</b>	<b>153 850</b>	<b>146 775</b>	<b>126 624</b>	<b>152 675</b>	<b>171 696</b>	<b>163 373</b>	<b>1 069 058</b>
in % des BNE	1,18 %	1,12 %	0,99 %	0,81 %	0,95 %	1,04 %	0,98 %	1,01 %

**Tabelle 2 MEHRJÄHRIGER FINANZRAHMEN (EU-27) – TECHNISCHE ANPASSUNG FÜR 2026 – zu jeweiligen Preisen**

(in Mio. EUR — zu aktuellen Preisen)

MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt 2021-2027
<b>1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales</b>	<b>20 919</b>	<b>21 878</b>	<b>21 727</b>	<b>21 598</b>	<b>21 596</b>	<b>22 210</b>	<b>20 991</b>	<b>150 919</b>
<b>2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte</b>	<b>6 364</b>	<b>67 806</b>	<b>70 137</b>	<b>73 289</b>	<b>75 697</b>	<b>67 523</b>	<b>70 128</b>	<b>430 944</b>
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 769	61 345	62 939	64 683	66 361	56 593	58 484	372 174
2b Resilienz und Werte	4 595	6 461	7 198	8 606	9 336	10 930	11 644	58 770
<b>3 Natürliche Ressourcen und Umwelt</b>	<b>56 841</b>	<b>56 965</b>	<b>57 295</b>	<b>57 449</b>	<b>57 336</b>	<b>57 100</b>	<b>57 316</b>	<b>400 302</b>
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368	40 639	40 693	40 603	40 529	40 542	40 496	283 870
<b>4 Migration und Grenzmanagement</b>	<b>1 791</b>	<b>3 360</b>	<b>3 814</b>	<b>4 020</b>	<b>4 871</b>	<b>5 103</b>	<b>5 619</b>	<b>28 578</b>
<b>5 Sicherheit und Verteidigung</b>	<b>1 696</b>	<b>1 896</b>	<b>1 946</b>	<b>2 380</b>	<b>2 617</b>	<b>2 810</b>	<b>3 080</b>	<b>16 425</b>
<b>6 Nachbarschaft und die Welt</b>	<b>16 247</b>	<b>16 802</b>	<b>16 329</b>	<b>16 331</b>	<b>16 303</b>	<b>15 614</b>	<b>16 071</b>	<b>113 697</b>
<b>7 Europäische öffentliche Verwaltung</b>	<b>10 635</b>	<b>11 058</b>	<b>11 419</b>	<b>11 773</b>	<b>12 124</b>	<b>12 506</b>	<b>12 959</b>	<b>82 474</b>
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 216	8 528	8 772	9 006	9 219	9 464	9 786	62 991
<b>MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT</b>	<b>114 493</b>	<b>179 765</b>	<b>182 667</b>	<b>186 840</b>	<b>190 544</b>	<b>182 866</b>	<b>186 164</b>	<b>1 223 339</b>
in % des BNE	0,82 %	1,20 %	1,12 %	1,06 %	1,03 %	0,95 %	0,94 %	1,02 %
<b>MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT</b>	<b>163 496</b>	<b>166 534</b>	<b>162 053</b>	<b>142 601</b>	<b>175 378</b>	<b>201 170</b>	<b>195 246</b>	<b>1 206 478</b>
in % des BNE	1,18 %	1,12 %	0,99 %	0,81 %	0,95 %	1,04 %	0,98 %	1,01 %